

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiFöG vom 12.11.2004, Stadtratsbeschluss vom 26.03.2008 (Beschluss – Nr.: IV/2007/06566), wird in § 5.4 Eigenanteil Absatz 2 wie folgt geändert:

Geänderte Regelung (kursiv und fett gedruckt):

1.

~~„Gemäß § 11 Absatz 4 KiFöG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten.“~~

Der Eigenanteil der freien Träger in der Stadt Halle (Saale) wird auf 0,3 % der notwendigen Gesamtkosten 1,3% der notwendigen Sachkosten (Sachkosten = Gesamtkosten abzüglich Kosten pädagogischem Personal) festgelegt. Diese Regelung gilt für die Jahre 2012 und 2013.“

~~Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesetzt werden.“~~

2.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt Kriterien, die zur Bemessung der wirtschaftlichen Kraft von Trägern zu Grunde gelegt werden, zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorzulegen.